

# **Schubart Gymnasium Ulm SMV-Satzung Januar 2023**

**Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 9. Mai  
2017.**

# I. Aufgaben der SMV

Die SMV ist Sache aller SchülerInnen. Nur wenn alle SchülerInnen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten SchülerInnen in die SMV-Arbeit einbezogen werden. Das gilt insbesondere für die jüngeren SchülerInnen der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jeder/-em SchülerIn die Organe der SMV offen; des Weiteren können sich alle SchülerInnen mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassen-/Kurs sprecherInnen bzw. dessen/deren StellvertreterIn und die VerbindungslehrerInnen. Um die Erreichbarkeit der SchülersprecherInnen und VerbindungslehrerInnen zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

## 1. Interessenvertretung der Schülerschaft

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die SchülervertreterInnen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet VertreterInnen in die Schulkonferenz, die SchülervertreterInnen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

## 2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der SchülerInnen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen; kulturellen; sozialen und ökologischen Bereich engagieren und kann dabei eigene finanzielle Mittel verwenden.

## 3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie z.B. Leitung von AGs, Schulpatenschaften und Wettbewerben.

## 4. Kooperationen

Die SMV beteiligt sich an der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMVen, Arbeitskreisen, der Stadt-SMV und dem Landesschülerbeirat.

# II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

## 1. Klassenversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassen- bzw. KurssprecherInnen berufen die Klassen- bzw. Jahresversammlung nach jeder Schülerratssitzung und bei Bedarf in Absprache mit der Lehrkraft ein und leitet sie.

## 2. Klassensprecher bzw. Klassensprecherin/Kurssprecher bzw. Kurssprecherin

Die KlassensprecherInnen bzw. KurssprecherInnen und deren StellvertreterInnen vertreten die Interessen der SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. **Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt.** Das Wahlsystem kann von den Klassen und Kursen selbst bestimmt werden, muss allerdings demokratisch sein. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der KurssprecherInnen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Tutorenkurse. In jedem Tutorenkurs werden ein/-e KurssprecherIn und ein/-e StellvertreterIn gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen KurssprecherInnen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

Klassen- und Kursmitglieder können mit einer absoluten Mehrheitsentscheidung jederzeit in einem Misstrauensantrag gegen die Klassen-/KurssprecherIn Neuwahlen fordern.

### 3. Schülerrat

#### Zusammensetzung und Stimmrecht

Der/die KlassensprecherIn und der/die KurssprecherIn sowie deren bzw. dessen/deren StellvertreterIn und die SchülersprecherInnen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für bestimmte Aufgaben zusätzliche beauftragte SchülerInnen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

#### 3.1 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens drei Tage im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. **Ein Mindestmaß von 2 Sitzungen im Schuljahr ist verpflichtend.** Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des Schülerrats dies bei den SchülersprecherInnen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Presse ist auf Einladung von dieser Klausel ausgenommen. Die Einladung zur Sitzung ist mit der Bekanntmachung des Sitzungstermins gleichgestellt. Die SchülersprecherInnen leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss von dem/der SchriftführerIn innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den SchülersprecherInnen vorgelegt werden, welche es anschließend über einen Aushang veröffentlichen.

Die Tagesordnung der Sitzung wird von den Schülersprechern und den Verbindungslehrkräften festgelegt. Hierbei muss auf Abstimmungsanträge von Mitgliedern des Schülerrates Rücksicht genommen werden.

Ein solcher Antrag muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bei den Schülersprechern eingereicht werden.

Ein Antrag darf nur dann nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies einstimmig von Schülersprechern und Verbindungslehrkräften beschlossen wird.

### **3.4 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner MitgliederInnen anwesend sind. **Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.** Auf Antrag von mindestens zehn Schülerratsmitgliedern wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **4. Schülersprecher und Schülersprecherinnen**

**Der Schülerrat wählt am Ende des Schuljahres die SchülersprecherInnen.** Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die reguläre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern bzw. Schülersprecherinnen fortgeführt.

Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen eine/n SchülersprecherIn findet statt, sofern ein Antrag darauf mit absoluter Mehrheit angenommen wird. Der/ die AntragsstellerInnen müssen eine/n GegenkandidatIn vorschlagen. Weitere freie Kandidaten sowie der/die amtierende/r SchülersprecherIn, gegen den /gegen die sich das Votum richtet können ebenfalls antreten.

Die SchülersprecherInnen sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der SchülerInnen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die SchülersprecherInnen die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den SchülerInnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die SchülersprecherInnen sollen weitestgehend an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen die SchülersprecherInnen den Schülerrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der SchülerInnen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

## **5. Kassenwart bzw. Kassenwartin**

Der/die KassenwartIn wird von den SchülersprecherInnen für ein Jahr gewählt. Er bzw. sie verwaltet die Kassengeschäfte der SMV in Zusammenarbeit mit den VerbindungslehrerInnen. Der/die KassenwartIn verwaltet unter Aufsicht der SchülersprecherInnen und der

VerbindungslehrerInnen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der/die KassenwartIn ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er bzw. sie muss zu Beginn und Ende des Schuljahres oder auf Antrag des Schülerrates seine bzw. ihre Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „VI. Finanzierung und Kassenprüfung“.

## **6. Schriftführer bzw. Schriftführerin**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat eine/-n SchriftführerIn sowie eine/-n StellvertreterIn, der/die die SchriftführerIn bei ihrer Arbeit unterstützt. Der/die SchriftführerIn fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er bzw. sie gewissenhaft die Protokolle der ReferentInnen. Ebenfalls fertigt der/die SchriftführerIn von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

## **7. Referenten und Referentinnen**

Referentengruppen können zu beliebigen Aufgabenbereichen, beispielsweise Kultur, Medien, Ökologie, Spenden, Sport und Veranstaltungen gebildet werden.

Die Referentengruppen sind für alle SchülerInnen offen.

Die Kontrolle über die Bildung von Referentengruppen obliegt den VerbindungslehrerInnen und den SchülersprecherInnen.

Die Referentengruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/-n SprecherIn. Er oder sie koordiniert die Arbeit seiner bzw. ihrer Gruppe, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie ist für die Arbeit seiner bzw. ihrer Gruppe verantwortlich. Am Ende des Jahres erstellt der/die SprecherIn in Zusammenarbeit mit den SchülersprecherInnen den Eintrag im Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten ReferentInnen ihrer Gruppe.

Die Referenten Gruppen arbeiten, trotz engem Kontakt mit den SchülersprecherInnen, selbstständig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll mindestens einmal im Halbjahr angefertigt werden.

**Referentenprojekte müssen von SchülersprecherInnen und VerbindungslehrerInnen mit einer einfachen Mehrheit genehmigt werden.**

## III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des/der WahlleiterIn, welcher bzw. welche selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag ernannt wird.

Die Einladung zur Wahl der SchülersprecherInnen, die Einladung zur Wahl der VerbindungslehrerInnen sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch die amtierenden SchülersprecherInnen oder eine/n VerbindungslehrerIn

### **1. Wahl der Schülersprecherin bzw. Schülersprecherinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen**

Die Wahl der SchülersprecherInnen und deren StellvertreterInnen sollte in den letzten 3 Wochen des Schuljahres für das kommende Schuljahr stattfinden. Es werden höchstens drei SchülersprecherInnen und bei Bedarf bis zu drei weitere StellvertreterInnen gewählt.

#### **1.1 Die Schülersprechern bzw. Schülersprecherinnen**

Das Amt des Schülersprechers bzw. der Schülersprecherin steht allen aktuellen SchülerInnen der Schule offen. Die SchülersprecherInnen werden von der gesamten Schulgemeinschaft gewählt.

Die vorherigen SchülersprecherInnen haben die Pflicht die neuen SchülersprecherInnen in das Amt einzuführen. Dies sollte vor Schuljahresende geschehen, sodass die neuen SchülersprecherInnen über die Sommerferien Zeit haben sich in das Amt einzuarbeiten.

#### **1.2 Die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen**

Weitere StellvertreterInnen können im Falle von geplanten Großprojekten oder anderen komplexen Aktionen auf die Dauer eines Jahres vom Schülerrat aus der Mitte aller SchülerInnen der Schule gewählt werden.

### **2. Wahl der Schülervertreter bzw. Schülervertreterinnen in die Schulkonferenz**

Der/die SchülersprecherIn mit den meisten Stimmen ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte, drei weitere Delegierte sowie vier StellvertreterInnen, die ihr 16.

Lebensjahr vollendet haben. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die StellvertreterInnen werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die StellvertreterInnen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personalvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle KandidatInnen persönlich vor.

### **3. Wahl der Verbindungslehrer bzw. Verbindungslehrerinnen**

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei VerbindungslehrerInnen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

Die SchülersprecherInnen stellen nach den Vorschlägen des Schülerrates eine KandidatInnenliste der wählbaren LehrerInnen auf. Nicht wählbar sind die Schulleitung sowie LehrerInnen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen LehrerInnen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die KandidatInnen persönlich vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die KandidatInnen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht.

Zu den Aufgaben der VerbindungslehrerInnen gehören neben der Unterstützung der SMV auch die Vermittlung zwischen Schülerrat und Lehrerkollegium als auch der Schulleitung. Die VerbindungslehrerInnen können an allen Veranstaltungen der SMV, insbesondere auch an den Sitzungen der SchülervertreterInnen beratend teilnehmen.

## **IV. Ämterhäufung**

### **1. Ämterhäufung innerhalb der SMV**

Innerhalb der SMV ist Ämterhäufung nur gestattet, wenn sie auf unterschiedlichen Ebenen agiert. So ist die Häufung von unterschiedlichen durch den Schülerrat gewählten Ämtern untersagt, hingegen ist die Ausführung des Amtes des/der Klassen- oder KurssprecherIn und eines durch den Schülerrat gewählten Amtes legitim.



## V. Evaluation

Nach §144 des Schulgesetzes werden die SchülerInnen bei der Evaluation mit einbezogen. Gemäß §41 des Schulgesetzes regelt die SMV die Beteiligung nach Absprache mit der Schulleitung selbst.

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung über die Klassen- und KurssprecherInnen während den Schülerratssitzungen.

## VI. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für interne Zwecke und Investitionen oder Spenden, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von dem/der KassenwartIn und den VerbindungslehrerInnen über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet.

Ausgaben können VerbindungslehrerInnen, SchülersprecherInnen und KassenwartIn in gegenseitigem Einverständnis tätigen. **Alle Ausgaben über 500 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden.** Die Kassenbuchführung wird nach eigenem Muster des/der KassenwartIn unter Absprache mit den KassenprüferInnen durchgeführt, die Belege sind bis Ende des darauffolgenden Schuljahres aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei KassenprüferInnen kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den/die erste/-n KassenprüferIn aus seiner Mitte. Der/die zweite KassenprüferIn, welche Erziehungsberechtigte eines/-r SchülerIn sein muss, wird bestimmt durch den Vorschlag des Elternbeirates. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch den Verein der Freunde, Spenden und Großprojekte. Des weiteren kann die SMV bei finanzieller Knappheit, mit Einverständnis des Elternbeirates der Schule, einmalige Beträge von den SchülerInnen ab Klasse fünf erheben.

## VII. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10. Juli 2019 (**Änderung am 27.01.2023**) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt zu Beginn des nächsten Halbjahres in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zur Überarbeitung gebracht werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen SchülerInnen zugänglich gemacht werden.